



Hainburg a.d. Donau, am 07.01.2026

Betrifft: Anfrage auf Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetzes betreffend geplantes Gymnasium / Umbau Wasserkaserne

Sehr geehrte Frau Bednar,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14.12.2025 gemäß IFG betreffend geplantes Gymnasium / Umbau Wasserkaserne wird wie folgt mitgeteilt:

zu Punkt 1) Umbaupläne / Raum- und Nutzungskonzept, für die Aufzählungspunkte 1-3 kommt § 6 (1) Zi 7 lit e IFG zur Anwendung.

§ 6 (1) Zi 7 lit e IFG

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Begründung: Die Baupläne enthalten personenbezogene Daten sowie urheberrechtlich geschützte Inhalte.

Nachdem es sich bei der Sparkasse Hainburg Privatstiftung um eine eigenständige juristische Person des Privatrechts handelt und die Gemeinde weder Grundstückseigentümer noch Bauwerber ist – die Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau ist lediglich Baubehörde 1. Instanz – können dementsprechend keine Unterlagen betreffend Umbaupläne bzw. Einreich- und/oder Vorentwurfsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Einsicht in Bauakten steht grundsätzlich nur Parteien des Verfahrens nach den baurechtlichen Vorschriften zu, nicht der Allgemeinheit. **NÖ Bauordnung § 21 (1)**
<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lm&gesetzesnummer=20001079>

§ 21 Verfahren mit Parteien und Nachbarn (1) Führt die Vorprüfung (§ 20) zu keiner Abweisung des Antrages, hat die Baubehörde die **Parteien und Nachbarn** (§ 6 Abs. 1 und 3) **nachweislich** vom geplanten Vorhaben nach § 14 zu **informieren** und darauf hinzuweisen, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten **Einsicht** genommen werden darf.

betreffend Aufzählungspunkt 4) der Flächenwidmung, kann mitgeteilt werden, dass es sich um die Flächenwidmungsart **Bauland Wohngebiet** handelt.

zu Punkt 2) liegen bei der Stadtgemeinde keine verbindlichen Informationen auf. Diese Informationen können ausschließlich von der zuständigen Behörde – für Gymnasien – das Bundesministerium für Bildung erteilt werden.

zu Punkt 3) es liegen der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau keine Mietverträge vor.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

